



Kanton Zürich  
Baudirektion



## Verfügung

Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft  
Wasserbau

Nr. 0671

vom 04. Juni 2015

Referenz-Nr.: GeKo-Nr. DKOR-9UXLBQ

Kontakt: Manuela Krähenbühl, Gebietsingenieurin, Walcheplatz 2, 8090 Zürich  
Telefon +41 43 259 32 23, www.wasserbau.zh.ch

1/16

## Projektfestsetzung / Gewässerraumfestlegung / Beitragszusicherung

### Hochwassersicherer Ausbau Banzwiesenbach zwischen Banzwiesenstrasse/Panoramaweg und Döltschihalde mit Hochwasserentlastung in den Friesen-bergbach

**Gemeinde** Zürich-Wiedikon

**Betroffene/r** Stadt Zürich, Tiefbauamt, Projektierung, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich

**Lage** Banzwiesenstrasse (Koordinaten: 679758 / 246081), Panoramaweg bis Döltschihalde  
(Koordinaten: 679825 / 246213 bis 679973 / 246373),  
Hochwasserentlastung Panoramaweg bis Friesenbergbach (Koordinaten: 679840 /  
246221 bis 679997 / 246158)

**Massgebende  
Unterlagen**

Situation (Banzwiesenstrasse), 1:200, Plan Nr. 09 088/062, 15. Juli 2013

Situation (Panoramaweg bis Haus Nr. 235), 1:200, Plan Nr. 09 088/063, 15. Juli 2013

Situation (Döltschiweg bis Döltschihalde) mit Verschiebung Kinderspielplatz, 1:200, Plan  
Nr. 09 088/064, 16. Januar 2015

Längenprofil (Panoramaweg bis Haus Nr. 235), Plan Nr. 09 088/066, 15. Juli 2013

Längenprofil (Hochwasserentlastung Panoramaweg bis Friesenbergbach, 1:200/50, Plan  
Nr. 09 088/067, 15. Juli 2013

Längenprofil (Döltschiweg bis Haus Nr. 35), 1:200/50, Plan Nr. 09 088/068, 15. Juli 2013

Querprofile (Panoramaweg bis Haus Nr. 235), 1:100, Plan Nr. 09 088/068, vom 15. Juli  
2013

Querprofile (Döltschiweg bis Haus Nr. 235), 1:100, Plan Nr. 09 088/070, 15. Juli 2013

Detail Kaskade mit Holzschwellen, 1:50, Plan Nr. 09 088/074, 15. Juli 2013

Normalprofil (Panoramaweg bis Haus Nr. 235), 1:20/50, Plan Nr. 09 088/075, 15. Juli  
2013

Querschnitt (Panoramaweg bis Haus Nr. 235), 1:20, Plan Nr. 09 088/076, 15. Juli 2013

**Beurteilung**

- A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers
- B. Gewässerraumfestlegung
- C. Einsprache
- D. Staatsbeitrag
- E. NFA-Beitrag

## Sachverhalt

- Projektverfasser: Hans H. Moser AG, Allenmoosstrasse 77, 8057 Zürich
- Ausbauwasser-  
menge:  $HQ_{100} = 1.2 \text{ m}^3/\text{s}$
- Ausbaulänge: Banzwiesenbach (offen) etwa 125 m  
Hochwasserentlastungskanal etwa 192 m
- Publikation: Das Projekt und die Unterlagen zur Festlegung des Gewässerraums lagen vom 7. März 2014 bis 7. April 2014 bei der Stadt Zürich öffentlich auf. Während der 30-tägigen Auflagefrist ging eine Einsprache ein.

Die Stadt Zürich hat mit Verfügung des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements (TED) vom 20. Februar 2015 das Projekt genehmigt und den erforderlichen Baukredit bewilligt.

Das Projekt und der Gewässerraum wurde mit Verfügung der Baudirektion Nr. 0484 vom 20. April 2015 festgesetzt und festgelegt. Gleichzeitig wurden ein Staatsbeitrag und ein NFA-Beitrag zugesichert. In den Erwägungen der Verfügung hat sich ein Fehler eingeschlichen (Seite 7): Die bestehende Rutschbahn mit dem Holzturm auf Betonplatten wird im Zusammenhang mit der Ausführung des Gewässerraumprojektes in den Bereich ausserhalb des Gewässerraums verlegt. Diese Verlegung erfolgt auf Kosten der Einsprechenden. Die Einsprechenden halten dies in ihrem Einspracherückzug vom 19. Dezember 2014 ausdrücklich fest.

Die Verfügung der Baudirektion Nr. 0484 vom 20. April 2015 ist aufzuheben und zu ersetzen.

## Erwägungen

### A. Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers

Die Stadt Zürich plant, den Banzwiesenbach, öffentliches Gewässer Nr. 304, zwischen dem Panoramaweg bis zur Döltschihalde hochwassersicher auszubauen und zu revitalisieren. Ausgenommen von diesem Ausbauvorhaben ist im erwähnten Abschnitt die Eindolung des Banzwiesenbachs, weil diese eine genügend grosse Kapazität aufweist.

Aufgrund der ungenügenden Kapazität des offenen und eingedolten Banzwiesenbachs unterhalb des Projektperimeters, der beengten Platzverhältnisse und der Kosten eines Vollausbaus ist im vorliegenden Projekt ab dem Panoramaweg zudem ein Hochwasserentlastungskanal Ø 800 mm in den Friesenbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 303, geplant. Im Gerinne des Banzwiesenbachs sollen bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (entspricht 1.2 m<sup>3</sup>/s) etwa 290 l/s abgeleitet werden und bei einem 300-jährlichen Ereignis etwa 310 l/s. Die restliche Wassermenge wird im Ereignisfall über den Hochwasserentlastungskanal abgeführt.

Im Projekt sind ausserdem Anpassungen vor dem Durchlass der Banzwiesenstrasse und ein neuer Durchlass an der Panoramastrasse vorgesehen.

Art. 38 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 (GSchG, SR 814.20) verbietet im Grundsatz das Überdecken oder Eindolten von Fliessgewässern. Ausnahmen kann die Behörde unter anderem für Hochwasserentlastungskanäle und Verkehrsübergänge bewilligen (Art. 38 Abs. 2 lit. a und b GSchG).

Die Ausnahmewilligung für Verkehrsübergänge führt zu einem Eingriff in den Gewässerraum und ist unter den Bewilligungskriterien nach Art. 41c Abs. 1 der Gewässerschutzverordnung vom 28. Oktober 1998 (GSchV, SR 814.201) zu würdigen, wonach im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen wie Fuss- und Wanderwege, Flusskraftwerke oder Brücken erstellt werden dürfen.

Der bestehende Durchlass am Panoramaweg, welcher ersetzt und vergrössert werden soll, dient als öffentlicher Verkehrsübergang und ist standortgebunden und somit nach Art. 41c Abs. 1 GschV sowie Art. 38 Abs. 2 lit. b GSchG bewilligungsfähig. Auch für die Erstellung des Hochwasserentlastungskanals kann die Ausnahmewilligung nach Art. 38 Abs. 2 lit. a GSchG erteilt werden.

Das vorliegende Projekt wurde dem Amt für Landschaft und Natur (ALN) und dem Amt für Raumentwicklung (ARE) zur Stellungnahme unterbreitet.

Die Fachstelle Naturschutz begrüsst grundsätzlich die Revitalisierung des Banzwiesenbachs im Rahmen des hochwassersicheren Ausbaus und weist darauf hin, dass das Projekt das kommunale Naturschutzobjekt KSO-38.13 «Bach- und Ufergehölz Döltzchi» aus dem Inventar der Natur- und Landschaftsschutzobjekte betrifft. Die Fischerei- und Jagdverwaltung hält zudem fest, dass das Kleingewässer kein Fischgewässer ist. Für die beiden Fachstellen ist das Projekt unter Auflagen bewilligungsfähig.

Die Fachstelle Bodenschutz hält fest, dass Gegenstand des Projekts die Erstellung eines Dosierbauwerks im Bereich der offenen Bachführung mit einer Entlastungsleitung, die Revitalisierung des Banzwiesenbachs in der Freihaltezone (Landwirtschaftsgebiet) sowie eine Anpassung eines Geschiebefangs im Wald ist. Für die Erstellung der Entlastungsleitung sind Zwischenlagerflächen für Aushub und eine Wiederverwertung vor Ort vorgesehen. Aushub aus den Bachprojekten soll deponiert (135 m<sup>3</sup>) oder für Geländeausgleichungen (95 m<sup>3</sup>, Orte nicht bezeichnet) verwertet werden.

Böden werden durch bauliche Eingriffe sowie möglicherweise durch Befahren und Baustelleneinrichtungen beansprucht. Im Bereich der Entlastungsleitung sind Böden bestehend aus Ober- und Unterboden wiederherzustellen; dafür sind Ober- und Unterbodenaushub getrennt zwischenzulagern. Mit Boden ist so umzugehen, dass bleibende Bodenverdichtungen sowie Vermischungen von Oberboden, Unterboden und Untergrund vermieden werden. Zielführend sind dabei:

- a) die Wahl geeigneter Arbeitstechniken und Maschinen;
- b) die Berücksichtigung der Bodenfeuchte und der Bodenart;
- c) druckabnehmende Massnahmen (Baggermatratzen, Kieskoffer u. Ä.), Einsatz nach Möglichkeit direkt auf dem Oberboden.

Da nicht anders bezeichnet, geht die Fachstelle Bodenschutz davon aus, dass Verwertungen von Aushub innerhalb der in den Situationsplänen dargestellten Bauareale bzw. Eingriffsflächen vorgesehen sind.

Hinweis auf eine erforderliche Bewilligung: Allfällige Verwertungen von ausgehobenem Material ausserhalb der Bauareale erfordern ausserhalb der Bauzonen eine kantonale

Bewilligung (§ 309 Abs. 1 lit. f des Planungs- und Baugesetzes vom 7. September 1975 [PBG, LS 700.1]).

Die Abteilung Wald des ALN hält fest, dass im Wald oberhalb der Banzwiesenstrasse ein Schwemmholzrechen und oberhalb des Panoramawegs ein Überlaufbauwerk sowie beim Friesenbergbach neun Holzschwellen vorgesehen sind.

Die erwähnten Bauvorhaben liegen komplett im Wald. Sie sind im öffentlichen Interesse und standortgebunden. Die Zufahrt erfolgt über die Banzwiesenstrasse bzw. den Panoramaweg. Die Walderhaltung und die Waldbewirtschaftung werden durch den Bau nicht beeinträchtigt. Die Abteilung Wald erachtet das Vorhaben aus forstlicher Sicht unter Auflagen als bewilligungsfähig.

Die vorgesehenen Anlagen sind als nachteilige Nutzung zu beurteilen. Die nachteilige Nutzung von Wald ist grundsätzlich unzulässig; aus wichtigen Gründen und bei standortgebundenen Vorhaben kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden. Im vorliegenden Fall überwiegt das Interesse am Hochwasserschutz das Interesse der uneingeschränkten Walderhaltung. Das Vorhaben kann nicht ausserhalb des Waldes realisiert werden und die Waldbewirtschaftung wird wenig beeinflusst. Der Waldeigentümer ist mit dem Bauvorhaben einverstanden.

Die Voraussetzungen für die Erteilung einer raumplanungsrechtlichen Bewilligung gemäss Art. 22 und Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung vom 22. Juni 1979 (RPG, SR 700) sind erfüllt. Damit kann gestützt auf Art. 16 und Art. 19 des Bundesgesetzes über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG, SR 921.0) und nach § 10 des kantonalen Waldgesetzes vom 7. Juni 1998 (KaWaG, LS 921.1) die Bewilligung unter Auflagen erteilt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Gesuchstellerin für allfällige Schäden im Zusammenhang mit den Bauarbeiten nach den Bestimmungen des Obligationenrechts bzw. allfälliger Spezialgesetze haftet.

Die Abteilung Raumplanung des ARE stellt fest, dass der Geschiebesammler oberhalb der Banzwiesenstrasse gemäss dem Bundesinventar der Landschaften und Naturdenk-

mäler von nationaler Bedeutung (BLN) im Objekt Nr. 1306 (Albiskette-Reppischtal) liegt. Die Massnahmen dienen der Hochwassersicherheit und liegen damit im öffentlichen Interesse. Sie erfolgen in einer relativ naturnahen Ausführung. Die Schutzziele des BLN-Objektes werden nicht in schwerwiegender Art geschmälert. Aus Sicht der Raumplanung steht der Realisierung des Projektes nichts entgegen.

### **B. Gewässerraumfestlegung**

Nach Art. 36a GSchG legen die Kantone nach Anhörung der betroffenen Kreise den Raumbedarf der oberirdischen Gewässer fest, der für die natürlichen Funktionen der Gewässer, den Schutz vor Hochwasser und die Gewässernutzung erforderlich ist.

Gemäss der am 13. Dezember 2011 vom Regierungsrat beschlossenen Änderung der Verordnung über den Hochwasserschutz und die Wasserbaupolizei vom 14. Oktober 1992 (HWSchV, LS 724.112) wird nach § 15 h HWSchV im Verfahren zur Festsetzung von Wasserbauprojekten gemäss § 18 Abs. 4 WWG auch der Gewässerraum festgelegt. Damit werden die Übergangsbestimmungen zur Änderung der Gewässerschutzverordnung vom 4. Mai 2011 (GSchV, SR 814.201) für die Projektabschnitte mit der vorliegenden Projektfestsetzung hinfällig.

Für die Gestaltung und Bewirtschaftung des mit dieser Verfügung festgelegten Gewässerraums ist Art. 41c GSchV massgebend.

Der im vorliegenden Gesamtprojekt ausgeschiedene Gewässerraum, welcher im technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 7. August 2013 und dem zugehörigen Gewässerraumplan, 1:500, Plan Nr. 09 088/077 vom 7. August 2013 nachgewiesen ist, gewährleistet die in Art. 36a GSchG vorgesehenen Funktionen für das öffentliche Gewässer sowie den Gewässerunterhalt. Der Festlegung des Gewässerraums für den Projektabschnitt Panoramaweg bis Gebäude Vers.-Nr. 188 (Döltschiweg 235) und auf dem Grundstück Kat.-Nr. WD8942 sowie für den Hochwasserentlastungskanal zwischen Panoramaweg und der Waldgrenze des Friesenbergbachs steht somit nichts entgegen.

### C. Einsprache

Das Projekt wurde von der Stadt Zürich vom 7. März 2014 bis 7. April 2014 für 30 Tage öffentlich aufgelegt. Im Rahmen des Einspracheverfahrens gemäss § 18a Abs. 2 des Wasserwirtschaftsgesetzes vom 2. Juni 1991 (WWG, LS 724.11) ging rechtzeitig eine Einsprache ein:

*Einsprache der Erben von Maria Styger-Bosshard, nämlich Corinne Styger, Döltschihalde 25, 8055 Zürich und Emil A. Styger, Döltschihalde 43, 8055 Zürich vom 24. März 2014*

Die Einsprecher beantragen, es sei vorzumerken, dass die Einsprache vorsorglich gegen die Enteignung in Form einer Dienstbarkeit erhoben werde, bis der Inhalt der vorgesehenen Dienstbarkeit bekannt sei. Im Sinne der geplanten Dienstbarkeit behielten sich die Einsprecher auch Entschädigungsforderungen ausdrücklich vor. Die Bachöffnung und Renaturierung sei so durchzuführen, dass die bestehenden Ausstattungen des Kinder-spielplatzes nicht verschoben werden müssten bzw. allfällige unvermeidliche Verschiebungen auf Kosten des Projektes erfolgten. Zudem seien die Böschungen so zu sichern, dass spielende Kinder nicht in den Bach fallen könnten. Den Einsprechern sei zu gestatten, an ein bis zwei Stellen kleine Fussgängerbrücken bzw. -stege über den geöffneten Bach im Zuge der Gestaltung des Parks gemäss Dienstbarkeit SP3272 zu erstellen. Das Verfahren sei zu sistieren, bis die Festsetzung des Zonentyps der Freihaltezone im Zuge der Teilrevision der Bau- und Zonenordnung feststehe. Alles unter Kosten- und Entschädigungsfolgen zulasten der Stadt Zürich bzw. des Projektes.

Die Parteien einigten sich im Rahmen der Einspracheverhandlung, dass eine Dienstbarkeit einschliesslich Unterhaltsregelung angestrebt wird. Der bauliche und betriebliche Unterhalt der Bachsohle und der technischen Bauwerke wie das Einlaufbauwerk soll durch die Stadt auf eigene Kosten erfolgen. Der betriebliche Unterhalt des Uferbereichs (Gewässerraums) – grundsätzlich zweimal Mähen pro Jahr – soll durch die Grundeigentümer erfolgen. Die Einsprecher erklären sich zudem damit einverstanden, dass die Einräumung einer unentgeltlichen, unbefristeten Personaldienstbarkeit zu Gunsten der Stadt angestrebt wird. Im Gegenzug für die unentgeltliche Rechtseinräumung verzichtet die Stadt Zürich auf die Auferlegung von Kostenanteilen an die an den Hochwasserschutzmassnahmen interessierten Grundeigentümer. Das Projekt wird auf Kosten der Stadt ausgeführt, sodass keine Entschädigungsforderungen anstehen.

Es wird vereinbart, dass die Böschungen so gesichert werden, dass spielende Kinder nicht in den Bach fallen können. Die bestehende Rutschbahn mit dem Holzturm auf Betonplatten wird im Zusammenhang mit der Ausführung des Gewässerraumprojektes in den Bereich ausserhalb des Gewässerraums verlegt. Die Verlegung dieser Einrichtung an den neuen Standort erfolgt auf Kosten der Einsprecher. Die Einsprechenden halten dies in ihrem Einspracherückzug vom 19. Dezember 2014 ausdrücklich fest. Der Rückzug erfolgt unter dem Vorbehalt, dass der erwähnte Kinderspielplatz an einem Standort ausserhalb des Gewässerraums erhalten bleibt. Der neue Standort ist im massgebenden Plan Nr. 09 088/064 ersichtlich. Er wird mit der vorliegenden Festsetzung des Wasserbauprojekts bewilligt (§ 309 Abs. 2 PBG).

Im Rahmen der Einspracheverhandlung wird festgehalten, dass gegen den geplanten Brückenübergang aus Holz an einer Stelle im Grundsatz nichts einzuwenden sei. Vorbehalten bleibe aber die Bewilligung durch die zuständige kantonale Instanz. Da im Gewässerraum nur standortgebundene, im öffentlichen Interesse liegende Anlagen erstellt werden dürfen, sei der Nachweis der Notwendigkeit der Brücke zu erbringen. Zu beachten sei ausserdem, dass wenige Meter unterhalb der geplanten Brücke der Bach eingedolt ist und Fussgänger grundsätzlich problemlos in diesem Bereich den Bach queren können. Die von den Einsprechenden gewünschte Brücke steht in keinem direkten Zusammenhang mit dem Hochwasserschutzprojekt. Es handelt sich um ein separates Verfahren.

#### **D. Staatsbeitrag**

Kosten gemäss Kostenvoranschlag Hans H. Moser AG vom 14.11.2014	Fr. 886 000
./ nicht beitragsberechtigte Aufwendungen (Durchlässe)	<u>Fr. 146 400</u>
Total beitragsberechtigte Aufwendungen einschliesslich	
Mehrwertsteuer von 8%	<u>Fr. 739 600</u>

Das Projekt entspricht einem öffentlichen Bedürfnis, es ist zweckmässig und wirtschaftlich und entspricht den in kantonalen und regionalen Planungskonzepten festgelegten Grundsätzen. Gestützt auf § 15 WWG und § 14 a Abs. 1 HWSchV ist das Projekt mit einer Subvention von 10% der beitragsberechtigten Aufwendungen zu unterstützen.

Die voraussichtliche Subvention gemäss § 15 WWG und § 14 a HWSchV beträgt demnach:

10% von Fr. 739 600	<u>Fr. 73 960</u>
Gesamte Subvention (Ausbau Banzwiesenbach)	<u>Fr. 73 960</u>

Die Subvention ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes vom 1. April 1990 (LS 132.2). Die Subvention von Fr. 73 960 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks auszusahlen sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, verbucht.

#### **E. NFA-Beitrag**

Die Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) hat u. a. dazu geführt, dass seit dem 1. Januar 2008 dem Kanton Zürich und seinen Gemeinden für Hochwasserschutz- und Revitalisierungsprojekte ein NFA-Beitrag zusteht. Für Wasserbauprojekte des Kantons und der Gemeinden mit Kosten von weniger als 5 Mio. Franken wird der Kanton auf der Basis der Programmvereinbarung mit einem Beitrag durch den Bund unterstützt. Der NFA-Beitrag beträgt, gestützt auf die unterzeichnete Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015, 35%, welcher der Stadt Zürich 2015 weiterzuleiten ist.

Der voraussichtliche NFA-Beitrag setzt sich demnach wie folgt zusammen:

35% von Fr. 739 600	<u>Fr. 258 860</u>
Gesamter Bundesbeitrag NFA (Ausbau Banzwiesenbach)	<u>Fr. 258 860</u>

Der NFA-Beitrag ist eine gebundene Ausgabe im Sinne von § 3 Abs. 2 lit. a des Staatsbeitragsgesetzes. Der Beitrag von Fr. 258 860 wird voraussichtlich 2015 nach Abnahme des Bauwerks zu erwarten sein. Die Ausgabe ist im Staatsvoranschlag 2015 enthalten und wird im Konto 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, verbucht.

**Die Baudirektion verfügt:**

- I. Die Verfügung der Baudirektion Nr. 0484 vom 20. April 2015 wird aufgehoben.

**Bauliche Veränderungen und räumliche Inanspruchnahme eines Oberflächengewässers**

- II. Das Projekt der Stadt Zürich für den hochwassersicheren Ausbau des Banzwiesenbach, öffentliches Gewässer Nr. 304, im Abschnitt Banzwiesenstrasse/Panoramaweg bis Döltschihalde mit einem Hochwasserentlastungskanal in den Friesenbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 303, wird gemäss den massgebenden Plänen der vorliegenden Verfügung im Sinne von § 18 Abs. 4 WWG mit folgenden Nebenbestimmungen festgesetzt:
  1. Die Allgemeinen Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005) sind einzuhalten (Beilage).
  2. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, Tel. 043 259 32 23, ist rechtzeitig vor Baubeginn zu informieren.
  3. Arbeiten im und am Wasser dürfen nur in den Monaten Mai bis September ausgeführt werden. Der zuständige Fischereiaufseher Robert Geuggis, Tel. 044 940 37 77, robert.geuggis@bd.zh.ch, ist spätestens zwei Wochen vor Baubeginn zu informieren.
  4. Ohne Genehmigung des AWEL, Abteilung Wasserbau, dürfen keine Projekt- oder Materialänderungen am Bach vorgenommen werden.
  5. Das Projekt muss während der Umsetzung ökologisch begleitet werden.
  6. Während der Bauarbeiten sind die Vorgaben der Empfehlung SIA 431 «Entwässerung von Baustellen» einzuhalten.
  7. Der Bau ist mittels einer Wasserhaltung auszuführen und Wassertrübungen sind zu vermeiden.
  8. Die Ausgestaltung der Bachsohle soll entsprechend dem natürlichen Untergrund (vorhandenes Substrat) und ohne das Einbringen von Kies und ohne Lehmbabdichtung erfolgen.

9. Für den Ausbau sind gebietstypische Steine zu verwenden (kein Granit). Der Verbau mit Steinen ist auf das Minimum zu beschränken und vorgängig mit dem AWEL, Abteilung Wasserbau, abzusprechen.
10. Die Steinschwellen sollen in unregelmässigen Abständen eingebaut werden.
11. Die Durchlässe des Baches sind fachgerecht und gut passierbar auszugestalten, damit sie eine Vernetzungsfunktion zwischen Habitaten von Landtieren erfüllen können.
12. Der Stababstände des kleinen Schwemmholzrechens vor dem Durchlass an der Banzwiesenstrasse sind zu überprüfen und anzupassen.
13. Wird das «Bach- und Ufergehölz Döitschi» (KSO-38.13) vom Ausbau tangiert, ist dies mit der Fachstelle Naturschutz der Stadt Zürich abzusprechen, da es sich um ein kommunales Objekt handelt.
14. Für die Begrünung der Böschung ist die Methode der Direktbegrünung von einer nahegelegenen Magerwiese der Saat mittels Samenmischung vorzuziehen.
15. Die Bepflanzung der Uferböschungen ist mit einer Fachperson und dem AWEL, Abteilung Wasserbau, zu besprechen und ausschliesslich mit einheimischer und standortgerechter Vegetation zu begrünen.
16. Die Arbeiten sind nach dem Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011) auszuführen.
17. Ohne druckabnehmende Schutzmassnahmen dürfen Böden nicht mit Lastwagen, Pneuladern und dergleichen befahren werden.
18. Im Bereich der Entlastungsleitung sind Oberboden, Unterboden und Untergrundmaterial separat auszuheben, zwischenzulagern und Boden ist entsprechend der ursprünglichen Schichtung wieder einzubauen.
19. Die Arbeiten sind durch eine im Wasserbau erfahrene Firma auszuführen.
20. Für temporäre Ein- und Anbauten (Baustelleninstallationen, provisorische Bauten, Einbauten für die Wasserhaltung usw.) im Gewässergebiet während der Bauzeit liegt die vollumfängliche und alleinige Haftung für den Hochwasserschutz beim ausführenden Unternehmer.
21. Während der Bauarbeiten ist das Abflussprofil soweit freizuhalten, dass ein Hochwasser jederzeit ungehindert abfliessen kann. Insbesondere Baugerüste sind so anzuordnen, dass sie den Hochwasserabfluss nicht behindern bzw. rechtzeitig ausgebaut werden können.

22. Nach Abschluss der Bauarbeiten ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, ein Unterhaltskonzept sowie eine Unterhaltsregelung einzureichen.
  23. Das AWEL, Abteilung Wasserbau, ist nach Abschluss der Bauarbeiten zu einer Abnahme einzuladen.
- III. Die forstrechtliche Bewilligung im Sinne von Art. 16 und Art. 19 WaG und nach § 10 KaWaG sowie die raumplanungsrechtliche Bewilligung im Sinne von Art. 24 RPG für den Ausbau des Banzwiesenbachs in der Stadt Zürich wird unter folgenden Auflagen und Bedingungen erteilt:
1. Ein allenfalls notwendiger Waldaushieb ist auf das Minimum zu beschränken und nach den Weisungen des zuständigen Forstkreises auszuführen. Mit dem Holzschlag darf erst nach Eintreten der Rechtskraft dieser Verfügung begonnen werden.
  2. Das Waldareal darf nicht zum Aufstellen von Baubaracken oder zur Deponie von Material, Aushub und dergleichen beansprucht werden.
  3. Der durch die nachteilige Nutzung beanspruchte Waldboden bleibt weiterhin der Waldgesetzgebung unterstellt.
  4. Allenfalls zu fällende Bäume sind mit dem zuständigen Revierförster (Willy Spörri, Tel. 044 463 14 04, willy.spoerri@zuerich.ch,) abzusprechen.
- IV. Diese Projektfestsetzung schliesst die fischerei- und die gewässerschutzrechtliche Bewilligung sowie die gewässerschutzrechtliche Ausnahmebewilligung ein.
- V. Diese Projektfestsetzung schliesst die baurechtliche Bewilligung gemäss § 309 Abs. 2 PBG für die Verschiebung von Einrichtungen des bestehenden Kinderspielplatzes aufgrund des Wasserbauprojektes (Plan Nr. 09 088/064 vom 16. Januar 2015) ein.

#### **Gewässerraumfestlegung**

- VI. Gestützt auf Art. 41a GSchV und § 15 h HWSchV wird der Gewässerraum am Banzwiesenbach, öffentliches Gewässer Nr. 304, im Projektabschnitt Panoramaweg bis Gebäude Vers.-Nr. 188 (Döltschiweg 235) und auf dem Grundstück Kat.-Nr. WD8942 sowie für den Hochwasserentlastungskanal zwischen Panoramaweg und Waldgrenze des Friesenbergbachs, öffentliches Gewässer Nr. 303, gemäss dem Situationsplan Gewäs-

serraum, 1:500, Plan Nr. 09 088/077 vom 7. August 2013 und dem zugehörigen technischen Kurzbericht zur Gewässerraumfestlegung vom 7. August 2013 mit folgender Nebenbestimmung festgelegt:

Der digitale Gewässerraumplan (GIS-Daten gemäss Vorgabe) ist dem AWEL, Abteilung Wasserbau, spätestens mit dem Gesuch zur Staats- und Bundesbeitragsausrichtung einzureichen.

### **Einsprachen**

VII. Die Einsprache der Erben von Maria Styger-Bosshard, nämlich Corinne Styger, Zürich und Emil A. Styger, Zürich vom 24. März 2014 gegen das Projekt der Stadt Zürich für den Ausbau des Banzwiesenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 304, auf dem Grundstück Kat.-Nr. WD8942, ist erledigt. Die Anliegen werden im Sinne der Erwägungen und gestützt auf § 18a Abs. 5 WWG berücksichtigt, soweit auf sie eingetreten werden konnte.

### **Vermessungswerk und Grundbuch**

VIII. Der neuen Bachstrecke (Hochwasserentlastungskanal) und der bestehenden ausgebauten Bachstrecke ist der Status eines öffentlichen Servitutsgewässers zuzuordnen. Die Stadt Zürich hat auf eigene Veranlassung und Kosten das Vermessungswerk bezüglich der bewilligten Veränderungen am Banzwiesenbach, öffentliches Gewässer Nr. 304, nachführen zu lassen (Servitutsgewässer, Bestandesänderung).

IX. Im Grundbuch ist auf Kosten der Stadt Zürich bei allen von der Bachstrecke tangierten Grundstücken (sofern nicht schon vorhanden) die folgende öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkung anzumerken: «Durch das Grundstück fliesst der eingedolte Banzwiesenbach, öffentliches Gewässer Nr. 304» bzw. «durch das Grundstück fliesst der Banzwiesenbach, öffentliches Gewässer Nr. 304, dessen Flächeninhalt (... m<sup>2</sup>) in der Angabe der Grundstücksfläche inbegriffen ist».

X. Das Grundbuchamt Zürich-Wiedikon wird eingeladen, diese Anmerkungen aufgrund der Vermessungsnachführung vorzunehmen und dem AWEL hierüber eine Bescheinigung zuzustellen.

### Staatsbeitrag

XI. Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 739 600 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den hochwassersicheren Ausbau des Banzwiesenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 304, im Abschnitt Banzwiesenstrasse/Panoramaweg bis Döltschihalde mit einem Hochwasserentlastungskanal in den Friesenbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 303, zu Lasten des Kontos 8500.5620 0 80040 / 85B-14, Subventionen für Hochwasserschutz, mit folgenden Nebenbestimmungen eine Subvention von 10%, höchstens Fr. 73 960, zugesichert:

1. Die Beitragszusicherung erlischt, sofern das Werk nicht innerhalb von fünf Jahren, ab Rechtskraft der Zusicherung gerechnet, vollendet ist und sie nicht vorher auf begründetes Gesuch hin verlängert worden ist.
2. Die Zusicherung enthält keine abschliessende Aussage über die Beitragsberechtigung der einzelnen im Gesuch aufgeführten Kostenpositionen. Die Ausscheidung nicht beitragsberechtigter Kosten in der Schlussabrechnung bleibt deshalb vorbehalten.
3. Der Zustand vor Baubeginn, die Bauarbeiten sowie die neue Gewässergestaltung sind fotografisch festzuhalten. Dem AWEL ist mit der Schlussabrechnung ein mit Fotos, technischen Erläuterungen und einer Kostenübersicht dokumentierter Kurzbericht einzureichen. Die Ausführungspläne sind nur auf Verlangen zu erstellen.
4. Das Gesuch um Ausrichtung des Beitrags ist spätestens 18 Monate nach Bauvollendung dem AWEL einzureichen. Beizulegen sind: eine durch die zuständige Behörde genehmigte Schlussabrechnung, die Rechnungsbelege, das Abnahmeprotokoll und die Ausführungsunterlagen.
5. Für die beitrags- bzw. nicht beitragsberechtigten Teile des Werkes sind das Ausmass und die Abrechnung getrennt zu erstellen.
6. Allfällige Mehrkosten infolge Anordnung zusätzlicher Arbeiten durch die kantonale Aufsichtsbehörde oder verursacht durch Hochwasser während der Bauzeit sowie die Teuerung fallen nicht unter die betragsmässige Begrenzung.
7. Es bleibt vorbehalten, bei Nicht-Einhaltung der Auflagen bzw. bei Projektänderungen ohne Zustimmung des AWEL die Ausrichtung des Staatsbeitrages zu verweigern oder bei übersetzten Preisen angemessen zu reduzieren.

8. Aufwendungen wie z. B. für Verwaltung, Bau- und Kapitalzinsen sind nicht beitragsberechtigt.
9. Die Auszahlung des Staatsbeitrages kann sich verzögern, wenn die notwendigen Staatsvoranschlagskredite nicht verfügbar sind.

### **NFA-Beitrag**

XII. Der Stadt Zürich wird an die auf Fr. 739 600 veranschlagten beitragsberechtigten Aufwendungen für den hochwassersicheren Ausbau des Banzwiesenbachs, öffentliches Gewässer Nr. 304, im Abschnitt Banzwiesenstrasse/Panoramaweg bis Döltschihalde mit einem Hochwasserentlastungskanal in den Friesenbergbach, öffentliches Gewässer Nr. 303, gestützt auf die Programmvereinbarung mit dem Bund im Umweltbereich für die Periode 2012 – 2015 ein Beitrag von 35%, höchstens Fr. 258 860, zu Lasten des Kontos 8500.5720 0 00000 / 85B-51, durchlaufende Bundesbeiträge an Gemeinden für Hochwasserschutz und Ausdolungen, mit folgender Nebenbestimmung zugesichert:

Es gelten die Nebenbestimmungen gemäss Dispositiv XI.

### **Gebühren**

XIII. Für diese Verfügung werden die nachfolgenden Gebühren des ALN festgesetzt und mit separater Rechnung erhoben. Rechnungsadresse: Stadt Zürich, Tiefbauamt, Projektierung, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich

– Staatsgebühr ALN/Naturschutz	Fr.	128	(8840 / 4210 0 00000 / 88400.50.551)
– Staatsgebühr ALN/Bodenschutz	Fr.	256	(8850 / 4210 0 00000 / 88500.20.100)
– Staatsgebühr ALN/Wald	Fr.	256	(8830 / 4210 0 00000 / 88310.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Fischerei	Fr.	128	(8860 / 4210 0 00000 / 88600.10.100)
– Staatsgebühr ALN/Stab	<u>Fr.</u>	<u>128</u>	(8800 / 4210 0 00000 / 88000.10.100)
Total	Fr.	896	

## Rechtsmittel

XIV. Gegen diese Verfügung kann innert 30 Tagen, von der Zustellung an gerechnet, beim Baurekursgericht des Kantons Zürich, Postfach, 8090 Zürich, schriftlich Rekurs erhoben werden. Die in dreifacher Ausführung einzureichende Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Die angefochtene Verfügung ist beizulegen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und, soweit möglich, beizulegen. Materielle und formelle Urteile des Baurekursgerichts sind kostenpflichtig; die Kosten hat die im Verfahren unterliegende Partei zu tragen.

XV. Mitteilung an

- a) Stadt Zürich, Tiefbauamt, Projektierung, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- b) Stadtrat von Zürich, Postfach, 8022 Zürich
- c) RA A. Staffelbach, Rohrer Müller Partner AG, General Guisan-Quai 32, 8002 Zürich, (Einschreiben)
- d) Stadt Zürich, Entsorgung + Recycling Zürich (ERZ), Entwässerung, Bändlistrasse 108, Postfach, 8010 Zürich
- e) Hans H. Moser AG, Wallisellenstrasse 259, 8050 Zürich, Beilagen:
  - Allgemeine Nebenbestimmungen für Wasserbauten vom 25. Januar 1993 (Fassung vom 21. Januar 2005)
  - Merkblatt «Umgang mit dem Boden bei Bauvorhaben» (FaBo 2011)
- f) Grundbuchamt Zürich-Wiedikon, Weststrasse 70, Postfach 8817, 8036 Zürich
- g) Amt für Landschaft und Natur
- h) Amt für Raumentwicklung
- i) Baudirektion, Generalsekretariat, Finanzen + Controlling



Markus Kägi  
Regierungsrat